

Stellplatzsatzung der Stadt Hermsdorf

Aufgrund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom Juli 1992 und dem Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GBl. I 1990, S. 929) Dritter Teil – Bauliche Anlagen, § 49 Stellplätze und Garagen und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hermsdorf vom 09.11.1992 wird folgende Stellplatzsatzung erlassen:

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
Ist dies nicht der Fall, so sind entsprechend dieser Satzung Ablösekosten zu entrichten.

§ 1

Anzahl der Stellplätze

1. Die Anzahl der auf dem Grundstück zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach den Richtzahlen entsprechend des § 49 BauO. Abweichungen von dieser Richtzahl können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an den Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden.
2. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtzahlen der Anlage für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
3. Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen.
4. Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
5. Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen, so kann die Zahl der Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf berechnet werden.
6. Bei Änderung entsprechender baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung sind Einstellplätze nur für den durch Änderung erhöhten Stellplatzbedarf herzustellen. Verpflichtungen aufgrund gemeindlicher Satzung gem. § 49, Abs. 4 BauO bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Größe der Stellplätze

Folgende Platzgrößen einschließlich der Flächen für Zufahrten und dazugehörigen Verkehrsflächen sind je Fahrzeug einzusetzen:

- 25 m² je 1 Personenkraftwagen
- 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht
- 1 Omnibus mit bis zu 10 Sitzplätzen
- 1 Anhänger

50 m ² je	1 Lastkraftwagen mit mehr als 2,5 t und bis zu 10 t Gesamtgewicht 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen bis einschließlich 34 Sitzplätzen
100 m ² je	1 Lastkraftwagen mit 10 t Gesamtgewicht 1 Omnibus mit mehr als 35 Sitzplätzen
150 m ² je	1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug mit mehr als 10 t Gesamtgewicht 1 Sattelkraftfahrzeug 1 Gelenk- bzw. Gliederomnibus

Im Ausnahmefall können kleinere Flächen vorgesehen werden, wenn durch Lager- und Flächengestaltungspläne und bei mehrgeschossigen Garagen zusätzlich durch Geschosspläne nachgewiesen wird, dass tatsächlich eine geringe Fläche beansprucht wird.

§ 3

Gestaltung der Stellplätze

Stellplätze sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichen, luft- oder wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Ausnahmsweise kann auch eine andere Befestigung zugelassen oder verlangt werden.

Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Je 4 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 – 6 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

Stellplätze mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine entsprechende Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.

Böschungen zwischen einzelnen Stellflächen sind neu zu bepflanzen.

§ 4

Kennzeichnung der Stellplätze

Stellplätze für den Besucherbedarf sind so anzulegen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und jederzeit auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher erreichbar sind. Sie müssen eine einheitliche, vom Ordnungsamt der Stadt Hermsdorf anzugebende hinweisende Beschilderung erhalten. Die Besucher dürfen nicht von der Benutzung der Stellplätze ausgeschlossen sein.

§ 5

Ablösebeträge

Entsprechend § 49 der BauO darf der Geldbetrag (Ablösebetrag) 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet nicht übersteigen. Die Höhe des Geldbetrages wird durch diese Satzung festgelegt.

Als Durchschnittswert des Grundstückspreises wird ein m²-Preis von 50,00 DM festgelegt.

Somit ergeben sich für die Ablösebeträge der Stellplätze bei den einzelnen Platzgrößen folgende Beträge:

$$25 \text{ m}^2 = 3.000,00 \text{ DM}$$

50 m ²	=	6.000,00 DM
100 m ²	=	12.000,00 DM
150 m ²	=	18.000,00 DM

Die Anzahl der jeweils abzulösenden Stellplätze richtet sich nach § 49 der BauO.
Die Ablösebeträge werden zur Schaffung von öffentlichen Parkräumen im Stadtgebiet verwendet.

§ 6 Übergangsregelung

Für Gewerbetreibende, die ab 01.01.1991 Gewerbe genehmigungen erhalten und Geschäftsneugründungen vorgenommen haben und die im Zuge ihrer Antragsstellung durch die Stadtverwaltung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie eine Ablösegebühr zu entrichten haben, gilt diese Satzung rückwirkend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, den 10.11.1992

M a n k e
Bürgermeister

- Siegel -